

## Richtlinien Studierende – Wohnen in WG

CHF pro Monat

### Studienkosten

Studiengebühren je nach Fakultät und Hochschule	80	bis	250
Lehrmittel	80	bis	200
	<b>160</b>	<b>bis</b>	<b>450</b>

### Fixkosten

Krankenversicherung (Grundversicherung evtl. mit Unfall, ohne Prämienverbilligung)	300	bis	390
Steuern und/oder AHV (AHV/IV/EO Mindestbeitrag CHF 514.– pro Jahr; für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	0	bis	50
Wehrpflichtersatz (Mindestbeitrag CHF 400.– pro Jahr)	0	bis	40
Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr, Velo)	10	bis	120
Mobiltelefon	40	bis	60
	<b>340</b>	<b>bis</b>	<b>660</b>

### Wohnen

Miete, Wohnanteil	500	bis	800
Wohnnebenkosten (Elektrizität, Internet, TV, Serafe, Hausrat-, Privathaftpflichtversicherung)	80	bis	110
Nahrungsmittel, Getränke inkl. Mensa	350	bis	580
Haushaltnebenkosten (Wasch-, Reinigungsmittel, allg. Toilettenartikel, Entsorgungskosten)	30	bis	50
	<b>960</b>	<b>bis</b>	<b>1540</b>

### Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	70	bis	100
Freizeit, Taschengeld (ohne Genussmittel)	130	bis	230
Coiffure, Körperpflege	60	bis	90
Streaming-Abonnemente	0	bis	30
	<b>260</b>	<b>bis</b>	<b>450</b>

### Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	40	bis	40
Augen-, Zahnkontrolle	30	bis	30
	<b>70</b>	<b>bis</b>	<b>70</b>

<b>Total</b>	<b>1790</b>	<b>bis</b>	<b>3170</b>
--------------	-------------	------------	-------------

#### Diese Kosten können durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

Eigenes Einkommen, Vermögensverzehr, Unterstützung Eltern, Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge, Kinderrenten, Stipendien, Darlehen, sonstige Zuwendungen (Für Stipendien und Darlehen gelten die kantonalen Stipendiengesetzgebungen.)

Zivilgesetzbuch Art. 276

<sup>1</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

<sup>2</sup> Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 277

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

**Ausschliesslich für den privaten Gebrauch**

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter info@budgetberatung.ch kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter www.budgetberatung.ch.

## Richtlinien Studierende – Wohnen im Elternhaus

CHF pro Monat

### Studienkosten

Studiengebühren je nach Fakultät und Hochschule	80	bis	250
Lehrmittel	80	bis	200
	<b>160</b>	<b>bis</b>	<b>450</b>

### Fixkosten

Krankenversicherung (Grundversicherung evtl. mit Unfall, ohne Prämienverbilligung)	300	bis	390
Steuern und/oder AHV (AHV/IV/EO Mindestbeitrag CHF 514.– pro Jahr; für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres)	0	bis	50
Wehrpflichtersatz (Mindestbeitrag CHF 400.– pro Jahr)	0	bis	40
Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr, Velo)	0	bis	250
Mobiltelefon	40	bis	60
	<b>340</b>	<b>bis</b>	<b>790</b>

### Verpflegung

Mensa (bis CHF 12.– pro Mahlzeit)	0	bis	260
	<b>0</b>	<b>bis</b>	<b>260</b>

### Persönliche Ausgaben

Kleider, Schuhe	70	bis	100
Freizeit, Taschengeld (ohne Genussmittel)	130	bis	230
Coiffure, Körperpflege	50	bis	80
Streaming-Abonnemente	0	bis	30
	<b>250</b>	<b>bis</b>	<b>440</b>

### Rückstellungen

Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt	40	bis	40
Augen-, Zahnkontrolle	30	bis	30
	<b>70</b>	<b>bis</b>	<b>70</b>

<b>Total</b>	<b>820</b>	<b>bis</b>	<b>2010</b>
--------------	------------	------------	-------------

#### Diese Kosten können durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

Eigenes Einkommen, Vermögensverzehr, Unterstützung Eltern, Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge, Kinderrenten, Stipendien, Darlehen, sonstige Zuwendungen (Für Stipendien und Darlehen gelten die kantonalen Stipendiengesetzgebungen.)

Zivilgesetzbuch Art. 276

<sup>1</sup> Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

<sup>2</sup> Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 277

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

**Ausschliesslich für den privaten Gebrauch**

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen ohne Genehmigung zum kommerziellen Gebrauch sind unter [info@budgetberatung.ch](mailto:info@budgetberatung.ch) kostenpflichtig erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch).



## Hinweise zu den Richtlinien für Studierende

Alle Angaben in den Richtlinien basieren auf schweizerischen Durchschnittszahlen. Diese stammen einerseits aus Bundesstatistiken und Vergleichsportalen, andererseits basieren sie auf Erfahrungswerten des Dachverbandes Budgetberatung Schweiz.

Ziel der Richtlinien für Studierende ist es, eine Übersicht über grundlegende Ausgabenpositionen zu verschaffen, sie ersetzen jedoch nie ein individuelles Budget. Zudem ist es zentral, die individuelle finanzielle Lage der Familie sowie die Wohnsituation (wohnen bei den Eltern oder in einer WG) ins Budget einfließen zu lassen.

Im Folgenden finden Sie Bemerkungen und Erklärungen zu einzelnen Budgetposten:

- **Studiengebühren:** Diese sind von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich und müssen individuell abgeklärt werden.
- **Krankenversicherung:** Bei der Prämienangabe gehen wir lediglich von der Grundversicherung nach KVG ohne Unfallein-schluss aus. Allfällige Prämienverbilligungen sind nicht berücksichtig. Bei Studierenden lohnt es sich, diese zur Entlastung des Budgets zu prüfen.
- **Fahrkosten (öffentlicher Nahverkehr, Velo):** Die aufgeführten Beträge zeigen die Bandbreite von den Kosten für ein Velo bis hin zu einem GA. Hier muss der individuelle Bedarf abgeklärt werden.
- **Mobiltelefon:** Die aufgeführten Beträge basieren auf Durchschnittszahlen und beinhalten keine Gerätekosten.
- **Minimale Franchise, Anteil Selbstbehalt:** Diese entsprechen der Minimal-Franchise von CHF 300.– sowie einem kleineren Betrag für den Selbstbehalt.
- **Augen-, Zahnkontrolle:** Diese entsprechen der minimalen Pflege und Kontrolle der Zähne und Augen. Die Beträge beinhalten keine grösseren Behandlungen oder Brillen und Linsen.

